

für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

149.

Montabaur, Mittwoch, den 20. September 1916.

49. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Ausführungsanweisung

Bekanntmachung des Reichskanzlers über
Versorgung vom 27. März/17. August 1916
Reichs-Gesetzbl. S. 199, 935 — und zu der
Anordnung über die Regelung des Fleischver-
brauchs vom 21. August 1916 — Reichs-Gesetzbl.
S. 941 —.

Aufhebung der Ausführungsanweisungen zu der
Erlassung des Reichskanzlers über Fleischversorgung
März 1916, vom 29. März 1916 — I A I e 2959
II b 4163 M. f. S. u. G., V 12114 M. d. Z. —
27. Mai 1916 — I A I e 2681 M. f. S. II b
f. S. u. G., V 13791 M. d. Z. — sowie des
des Ministers des Innern vom 21. Juni 1916 —
— wird hierdurch folgendes bestimmt.

1. Verteilung der Schlachtungen.

Das Landesfleischamt hat die von der Reichsfleisch-Preußen — abgehenden vom Regierungsbezirk — festgesetzte Höchstzahl von Schlachtungen Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen, diese haben die geteilte Zahl auf die Kommunalverbände ihres unterzuverteilen. In der zugeteilten Zahl sind die Mengen der Selbstversorger (vgl. Nr. 12 dieser An- nicht mit enthalten. Bei der Unterverteilung wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Bezirke, bere auch der Umfang der Selbstversorgung, zu tigen; es ist anzustreben, daß die vom Kriegser- amt festgesetzte Fleischmenge der versorgungsbe- Bevölkerung überall gegeben werden kann. Ist möglich, so sind Gemeinden, deren Bevölkerungs- je eine vorzugsweise Ernährung mit Fleisch er- in erster Linie zu berücksichtigen.

ist erforderlich, sind die Schlachtungen von den
Kommunalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf
die in Betracht kommenden Betriebe ihres Bezirks unter-
stellt. Die Kommunalverbände und Gemeinden haben dafür
zu sorgen, daß die ihnen zugewiesene Zahl von Schlach-
tungen nicht überschritten wird.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

Leiter der Kommunalverbände (Landräte, Ober-
mer, Oberbürgermeister) haben für die für ihre
gelassenen gewerblichen Schlachtungen den zur
berechtigten Betrieben Schlachterlaubnißscheine
aus. Diese Schlachtscheine sind nicht übertragbar
sondern nur Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie
ausgegeben werden. Schlachtungen von Rindern, Schweinen
etc. dürfen, soweit es sich nicht um Schlachtungen
von Tierkörpern handelt (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung),
auch von einem vom Leiter des Kommunalverbandes
ausgegebenen Schlachtscheine vorgenommen werden.

Schlachtschein ist dem Fleischbeschauer vor der
der Lebendbeschau zu übergeben und von
mit der Bescheinigung der Schlachtung und der
des ermittelten Lebendgewichts des Schlachtieres
des Kommunalverbandes oder der von diesem
Stelle einzureichen.
dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein
gelegt, so hat er die Lebendbeschau an dem
abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige
zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat die Tiere vor-
beschlagnahmen und für ihre Unterbringung zu
Der Eigentümer hat die beschlaggenommenen Tiere
ungen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die
en haben sich bei Verwertung der Tiere der Vieh-
verbände zu bedienen.

von Schlachtthieren, die ohne Vorlage und Ab-
Schlachtscheines an den Fleischbeschauer oder von
anderen Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der
oder des Kommunalverbandes des Schlachtorts
ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.
Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die
der Heeresverwaltung vorgenommen werden.
Stellung des Schlachtscheines für solche Schlach-
tungen nach Anweisung des Kriegsministers von
den Schlachtort zuständigen militärischen Dienst-
stellen diese Schlachtscheine sind von dem Fleischbe-
schauer mit den erforderlichen Gewichtsangaben zu ver-
sehen an den für den Schlachtort zuständigen Kom-
munalverband einzufenden.

III. Vertrieb des Fleisches.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben planmäßige Bewirtschaftung des ihnen zur Verfügung zugewiesenen Viehs zu sorgen. Das bei den Schlachtungen gewonnene Fleisch und Fett haben die Gemeinden soweit es nicht für die Massenspeisung oder zur

Versorgung der Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen usw. verwendet wird, entweder in eigener Regie in Markthallen, Fleischhallen und besonderen Läden zum Verkauf zu stellen oder in angemessenen verteilten Mengen den Ladensfleischern unmittelbar zur Abgabe an den Verbraucher zu überweisen. Im letzteren Falle sind im allgemeinen nur Fleischer, die das Gewerbe bereits in Friedenszeiten betrieben haben, zu berücksichtigen. Die Zahl der zuzuziehenden Fleischer ist so zu begrenzen, daß eine genügende Ueberswachung möglich und eine wirtschaftliche Behandlung der verfügbaren geringen Fleischmengen gesichert bleibt. Fleischer, die nicht ausreichende Kühleinrichtungen besitzen, um das Fleisch auch in der warmen Jahreszeit vor dem Verderben bewahren zu können, sind an dem Betrieb des Fleischer nicht zu beteiligen. Der Geschäftsbetrieb der Fleischer ist von den Gemeinden streng zu überwachen. Bei Verstößen gegen die erlassenen Vorschriften ist die Bestrafung und in schwereren Fällen die Schließung des Geschäfts für kürzere Zeit oder auf die Dauer herbeizuführen. Sofern sich bei der Zurweisung des Fleisches an den Ladensfleischer zum selbständigen Verkauf Unzuträglichkeiten ergeben sollten, ist der Fleischvertrieb von den Gemeinden in eigene Regie, unter kommissionsweiser Weiterbeschäftigung der Ladensfleischer zu übernehmen oder einem von der Gemeinde geleiteten Fleischerverband (vgl. Nr. 18 dieser Anweisung) zu übertragen.

In größeren Gemeinden ist darauf zu achten, daß die nötige Zahl von Schlachtleistern in den verschiedenen Theilen des Gemeindebezirks zum Betrieb des Fleisches herangezogen wird. Das Anmeldegesetz mit Verweisung des einzelnen Verbrauchers an eine bestimmte Verkaufsstelle ist einzuführen, falls ein übermäßiger Andrang vor den Verkaufsstellen zu besorgen ist.

IV. Verbraucheregelung.

4. Die Vorstände der Kommunalverbände haben den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken zu regeln, soweit nicht den nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) hierzu berechtigten Gemeinden auf ihren Antrag die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen und die nach § 4 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 über die Bildung eines Landesfleischamts — I A 10 12709 M. f. L. — gebildeten besonderen Fleischstellen können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörigen Stellen.

5. Die Verbrauchsregelung hat nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 durch Ausgabe von Fleischkarten zu erfolgen und hat folgendes Fleisch und folgende Fleischwaren zu umfassen:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. rohen, gefalzten oder geräucherten Speck und Rohsett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Würst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Getröse), Gehirn und Hlozmaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu den Hühnern (Hähnen und Hennen) gehören auch Kapannen und Poularden, nicht aber Truthühner und Perlhühner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch auf Fleischwaren ausländischer Herkunft.

6. Die Kommunalverbände haben für rechtzeitige Herstellung und Ausgabe der Karten Sorge zu tragen. Für die Ausgestaltung der Karten gelten die Vorschriften der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 21. August d. J. — Reichs-Gesetzl. S. 945 —. Die Fleischkarten müssen in Form und Größe unbedingt dem vorgeschriebenen Muster entsprechen; die Bestimmungen über das Papiergewicht sind nach Möglichkeit zu beachten. Die Karten müssen ferner den vorgeschriebenen Ausdruck erhalten. Zusätze zu dem Ausdruck sind, soweit erforderlich, gestattet.

Ob für Kinder besondere Fleischarten ausgestellt werden (vgl. § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder ob die Vollkarten durch Abtrennung der Hälfte der Abschnitte für jede Woche als Kinderkarten verwendbar

gemacht werden sollen, bleibt dem Ermessen der Kommunalverbände überlassen. Sie können auch, wenn mehrere Kinder zu einem Haushalte gehören, für je 2 Kinder eine Vollkarte ausstellen.

Die Fleischarten werden für einen Zeitraum von 4 Wochen, erstmalig am 2. Oktober d. J. ausgegeben. Die gleichzeitige Ausgabe von Fleischarten für mehrere Versorgungszeiträume ist gestattet.

7. Die Fleischkarten sind von den Kommunalverbänden und Gemeinden oder den von ihnen bezeichneten Stellen auf Antrag den in ihrem Bezirk ansässigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auszustellen. Jede Person erhält für jeden Versorgungszeitraum eine Karte. Der Haushaltungsvorstand, in Fällen seiner Behinderung sein Vertreter, hat auf der Karte an der durch Bordruck kenntlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen. Auf die Bestimmung, daß die Uebertragung der Karte wie der Abschnitte auf andere Personen verboten ist, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), wird besonders hingewiesen.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten zurückzugeben. Ebenso sind Fleischkarten, die nicht benutzt werden, zurückzugeben.

8. Verorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnsitze beim Gemeindevorsteher oder der von ihm bezeichneten Stelle abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnsitze Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldefchein auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum den Abmeldenden Fleischarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsort-
bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind
dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohn-
sitzes auszustellen.

9. Die Abgabe von Tagesfleischkarten findet nicht statt. Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheins eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhandigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubspass zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inlande nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufhalten, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhandigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die Ausgabestelle der Gemeinde des Aufenthaltsorts.

10. Die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Fleischereien (Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, ist von den Kommunalverbänden zu regeln. Sie haben durch Ausstellung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Überwachung der Verwendung Sorge zu tragen.

Die Innehaltung der Vorschrift, wonach die Betriebe Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischmarke ausgeben dürfen, ist zu überwachen. Die Heranziehung der Preisprüfungsstellen hierbei wird empfohlen. Die Betriebsinhaber haben die von ihnen vereinnahmten Fleischmarken an den Kommunalverband oder die Gemeinde zurückzuliefern. Diese haben zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist.

Fleischmengen, die gegen Marken nicht abgesetzt sind, sind — am besten durch Abgabe an Anstalten, Volksschulen oder andere gemeinnützige Einrichtungen — zu verwerten. Ein Verderben nicht abgesetzter Fleischmengen ist unter allen Umständen zu verhüten. Die Kommunalverbände haben gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Für Wildhandlungen haben die Kommunalverbände die weiter erforderlichen Bestimmungen zur Regelung des Verbrauchs zu treffen. Sie können Anzeigen über Stildzahl und Gewicht des eingehenden Wildbrets vorschreiben.

11. Die Höchstmenge von Fleisch und Fleischwaren, die auf die Fleischkarte wöchentlich entnommen werden darf, ist durch die Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts bis auf weiteres auf 250 g Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Die ebenda angegebenen Vorschriften über die Anrechnung von Fleisch ohne Knochen von Wildbret und von Fleischwaren, sowie über die Anrechnung eines Durchschnittsgewichts für Hühner sind besonders zu beachten. Auf die einzelnen Abschnitte entfällt hiernach eine Höchstmenge an Fleisch mit eingewachsenen Knochen von 25 g, an Fleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett von 20 g, an Wildbret, Fleischwurst, Eingeweide, Fleischkonjerven (einschließlich des Dosen gewichts) von 50 g.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben zu prüfen, ob sie nach der Menge und dem Gewichte des ihnen zugeteilten Schlachttviehs und der ihnen sonst etwa zur Verfügung stehenden Vorräte in der Lage sind, an ihre Versorgungsberechtigten den vollen Betrag von 250 g zu verteilen. Erscheint dies nach Lage der Sache unmöglich, so ist die auf die Fleischkarte zu verteilende Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen. Dabei kann je nach der Art der zur Verfügung stehenden Fleischvorräte der Wert der Abschnitte nur für einzelne Fleischarten, z. B. für frisches Schlachttviehfleisch und für Rohfett herabgesetzt werden, für andere Fleischarten aber, z. B. für Wild und Konserven den Abschnitten ihr voller Wert belassen werden. Dabei ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der zur Verfügung stehende geringere Fleischvorrat möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Durch öffentliche Bekanntmachungen und durch Aushang in den Fleischverteilungsstellen ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte und ihre einzelnen Abschnitte entnommen werden darf.

Kranken, die nach der Art ihrer Krankheit eine reichlichere Fleischnahrung bedürfen, können von dem Kommunalverband eine größere Fleischmenge bewilligt und entsprechend mehr Fleischkarten, besonders zur Beschaffung von Hühnerfleisch und Wildbret, verabfolgt werden. Das Landesfleischamt bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höchstmenge Fleischzulagen gewährt werden können.

V. Schlachtungen für Selbstversorgungszwecke.

12. Für Schlachtungen, die von Selbstversorgern (§ 9 Abs. 1, 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder in ihrem Auftrage für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden, gelten folgende Vorschriften:

a) Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes gestattet. Die Genehmigung ist bei Schlachtungen, die der Beschau unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenschauer, vor der Schlachtung vorzulegen. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachtieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt oder der zu belästigenden Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung) anzugeben. Die Genehmigung hat — abgesehen von Kälbern bis zu sechs Wochen — zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist (§ 9 Abs. 3 der Verordnung vom 21. August 1916). Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer oder Trichinenschauer amtlich festzustellen und dem Kommunalverbande mitzuteilen. Falls die Schlachtungen weder der Fleischbeschau noch der Trichinenschau unterliegen und hiernach eine Zuziehung der Beschauer zur Gewichtsfeststellung nicht zweckmäßig erscheint, kann die amtliche Gewichtsfeststellung auch auf andere Weise, etwa durch Zuziehung der Gemeindevorsteher, erfolgen. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide sowie die übrigen nach den Normen für Ermittlung des Schlachtgewichts von 1895 (vgl. Erlass des Min. für Landwirtschaft vom 9. Juli 1900 — I A a 3525 II —) nicht zu berücksichtigenden Teile außer Betracht zu lassen.

Wegen Anrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge und wegen Ablieferung etwa zu viel ausgegebener Karten hat der Kommunalverband das Weitere nach Maßgabe des § 10 der Verordnung zu veranlassen. Dabei ist dem Selbstversorger eine Fleischmenge von 250 g wöchentlich auch dann zugute zu rechnen, wenn der Kommunalverband im übrigen die wöchentliche Fleischmenge anderweit auf einen geringeren Betrag festgesetzt hat.

Selbstversorger dürfen hiernach nur eine in ihrem Wert entsprechend herabgesetzte Fleischkarte oder für ihren Haushalt eine entsprechend geringere Zahl von Fleischkarten erhalten. Dabei ist jedoch Vorkehrung zu treffen, daß den Selbstversorgern die Möglichkeit bleibt, geringere Mengen frisches Fleisch für ihren Bedarf außerhalb ihrer Wirtschaft zu beziehen. Die zur Durchführung dieser Vorschriften etwa weiter erforderlichen Bestimmungen haben die Kommunalverbände zu treffen.

b) Zur Ueberwachung der Schlachtungen von Hühnern zur Selbstversorgung und deren Anrechnung auf den zulässigen Fleischverbrauch haben die Kommunalverbände die nach den örtlichen Verhältnissen gebotenen Anordnungen zu treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß die Erfüllung der im § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 21. August 1916 vorgeschriebenen Anzeigepflicht durch Eintragung in eine von dem Selbstversorger zu führende und dem Kommunalverbande vorzulegende Liste erfolgt. Ueber die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben; diese Liste ist nach Vorschrift des Kommunalverbandes zur Einsicht vorzulegen.

c) Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen

verfällt dem Kommunalverbande. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

d) Die Vorschriften unter Nr. 2 dieser Anweisung finden auf Schlachtungen der Selbstversorger auch dann nicht Anwendung, wenn die Schlachtungen nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Selbstversorgers erfolgen. Eine Abgabe von Fleisch aus solchen Schlachtungen darf gegen Entgelt außer an die im § 10 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Personen nur an den Kommunalverband oder mit seiner Genehmigung stattfinden.

Ueber die Anrechnung solcher Schlachtungen, die von den als Selbstversorger anerkannten Betrieben und Anstalten (§ 9 Abs. 2 der Verordnung) für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden auf die Höchstzahl der zugelassenen Schlachtungen (Nr. 1 dieser Anweisung), trifft das Landesfleischamt Bestimmung.

13. Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916 werden mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Es kann ihnen also die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstversorgungszwecke erteilt werden, wenn sie das Schwein sechs Wochen lang in einer ihrer Wirtschaften gehalten und gemeinsam gemästet haben, und auch sonst die Voraussetzungen für Erteilung der Genehmigung (Nr. 12a dieser Anweisung) vorliegen. Als gemeinsam gemästet gilt das Schwein nur, wenn es aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten ernährt worden ist. Die bloße Zahlung eines Entgeltes für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln ist als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen. Es ist streng darauf zu achten, daß für Schweine, die gegen Entgelt für einen Dritten gemästet worden sind, die Genehmigung nicht erteilt wird.

14. Von der Befugnis, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu belästigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen, als Selbstversorger anzuerkennen (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), ist im Interesse der Förderung der Schweinehaltung nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Angestellten und Arbeiter, denen von den Betrieben das Fleisch überlassen wird, haben die entsprechenden Fleischmarken abzuliefern. Dabei sind ihnen jedoch nur die im § 10 der Verordnung festgesetzten Bruchteile des Schlachtgewichts auf die Abschnitte der Karte in Anrechnung zu bringen. Die Kommunalverbände haben die nötigen Vorschriften für die Regelung der Abgabe und des Verbrauchs zu treffen.

VI. Notischlachtungen.

15. Notischlachtungen unterliegen nicht den Bestimmungen der Nr. 1 und 12 dieser Anweisung. Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung, dem Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

Fleisch aus Notischlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von der Provinzial-(Bezirks-) Fleischstelle endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde-(Guts-) Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverbande Anzeige zu erstatten.

Fleisch aus Notischlachtungen, das bei der amtlichen Fleischbeschau als bedingt tauglich oder minderwertig befunden worden ist, unterliegt der Verbrauchsregelung nicht (§ 11 der Verordnung vom 21. August 1916).

VII. Aufbringung des Schlachttviehs.

16. Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachttviehs wird den Viehhandelsverbänden, im Regierungsbezirk Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, nach der Verteilung durch das Landesfleischamt übertragen. Die Viehhandelsverbände, in Sigmaringen der Regierungspräsident, haben den freihändigen Ankauf von Schlachttvieh so zu regeln, daß alles zur Schlachtung verkaufte Vieh an den Verband selbst oder an die von ihm bezeichneten Personen oder Stellen abgeliefert wird, damit sie für eine rechtzeitige und vollständige Bereitstellung an den vom Landesfleischamt aufgegebenen Stellen Sorge tragen können.

Der Ankauf von Vieh zur Schlachtung durch andere als die von den Viehhandelsverbänden hierfür bestimmten Personen oder Stellen, sowie der Verkauf von Vieh zur Schlachtung an andere Personen oder Stellen ist verboten.

17. Ist ein Viehhandelsverband nicht in der Lage, die ihm vom Landesfleischamt zur Beschaffung aufgegebenen Mengen Schlachttvieh vollständig und rechtzeitig freihändig zu erwerben, so hat er die fehlende Menge unverzüglich der Provinzial-(Bezirks-) Fleischstelle anzuzeigen. Diese hat die Fehlmenge sofort auf die Kommunalverbände oder einzelne von ihnen umzulegen. Die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen sind zur alsbaldigen Umlegung der

dem Viehhandelsverband zur Aufbringung aufgegebenen Mengen auf die Kommunalverbände auch dann verpflichtet, wenn nach Lage der Verhältnisse die Aufbringung der Viehmengen im freihändigen Ankauf vorzuziehen ist.

Die Umlegung auf die Kommunalverbände hat die Hinzuziehung besonderer Sachverständiger aus dem Kreis der Landwirtschaftskammer und des Viehhandelsverbands zu veranlassen. Der Viehhandelsverband ist verpflichtet, die Verteilung der Viehmengen in der Viehhaltung der einzelnen Kommunalverbände Rechnung tragen. Erforderlichenfalls kann für die Viehhaltung, deren Aufbringung unmöglich ist, nach dem Zentralviehhandelsverband aufgestellten Listen Ersatz durch Lieferung von Tieren einer anderen Viehhaltung erfolgen. Soweit Viehbestände vorhanden sind, sind sie zur Verteilung mit heranzuziehen. Eine schematische Verteilung nach der Höhe des Viehbestandes ist nicht zulässig.

Die Kommunalverbände haben die angelegten Mengen nach den gleichen Grundsätzen, wie sie die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen vorgezeichnet sind, den Gemeinden zu verteilen, die — nötigenfalls — wendungen der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes Höchstpreise — die Tiere zu beschaffen haben.

Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist die Tiere nicht zu enteignen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebes bedürfen. Die zur Befriedigung forderlichen Zugochsen und Zugställe, die gut und unzweifelhaft tragenden Kühe und Färsen zur Zucht besonders geeigneten Tiere sind den Unternehmern, wenn irgend möglich, zu belassen. In Streitfällen entscheidet über die Zulässigkeit der Fortnahme die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstelle. Schweine im Lebendgewicht 180 Pfund sowie solche Schweine, die zur Versorgung des Haushalts des Besitzers bestimmt und erbracht sind, oder die auf Grund eines mit der Provinzial- oder Kreisorganisation abgeschlossenen Vertrages gemästet sind, sind von der Enteignung ausgenommen. In Zuchtviehherden dürfen nur zur Mast aufgenommene Tiere enteignet werden. Werden von den Besitzern freiwillig zur Verfügung gestellt, so sind diese Tiere in die Liste zu nehmen. Es ist unzulässig, unter Zurücklassung anderer Tiere andere zu enteignen.

Bei der Festsetzung des Uebernahmepreises sind ein Höchstpreis nicht besteht, die von dem Zentralviehhandelsverband aufgestellten Preise zu berücksichtigen. Welche Herden als Zuchtviehherden anzusehen sind, schreibt in Zweifelsfällen die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstelle nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und Zuchtviehherden gelten auch Zuchtviehbetriebe.

Im Regierungsbezirk Sigmaringen hat die Verteilung auf die Kommunalverbände durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen.

18. Die Kommunalverbände und Gemeinden haben die Viehhandelsverbände, die mit der Lieferung von Vieh beauftragt sind, auf Verlangen eine Stelle zu bezeichnen, die das gelieferte Schlachttvieh zu übernehmen hat. Solange keine rechtsfähige und kreditwürdige Stelle benannt ist, hat der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde das Schlachttvieh zu übernehmen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zu beantragen, die zur Durchführung dieser Maßnahme zu Zwangsmaßnahmen auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Aufhebung von Reichsprüfungsstellen und die Verfassung vom 25. September, 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607, S. 728) etwa nach dem Muster der Viehhandelsverbände zusammenschließen. Die Kommunalverbände sind von dem Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde zu ernennen. Den Kommunalverbänden hat ein Vertreter des Kommunalverbandes der Gemeinde zu führen. Der Verbrauchern ist eine gemeinsame Vertretung zu sichern.

19. Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Anordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden und Viehhandelsverbänden, den von ihnen beauftragten zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die Provinzial-(Bezirks-) Fleischstelle, in deren Bezirk die Streitigkeiten ihren Sitz oder gewerbliche Niederlassung haben.

20. Wer als Kommunalverband, Vorstand des Kommunalverbandes, Gemeinde oder Gemeindevorsteher zu betrachten ist, bestimmen die Kreisordnungen der Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen.

21. Die weitere Durchführung dieser Anordnung dem Landesfleischamt ob. Es hat die weiter erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Das Landesfleischamt hat mit Genehmigung des Kriegs- und Ernährungsamts die von den Vorschriften der Verordnung vom 21. August 1916 zulassen.

Die Kommunalverbände und die Gemeinden haben dem Landesfleischamt und den Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen auf Erfordern Auskunft zu geben, die weisungen zu entsprechen und sie über alle Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Vieh zur Fleischversorgung fortgesetzt auf dem Laufenden zu halten. Von den Provinzial-(Bezirks-) Fleischstellen, den Kommunalverbänden, oder Gemeinden der Provinzialstelle auf deren Erfordern zu erteilende Auskünfte der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom März 1916) sind stets durch das Landesfleischamt

Niedrigkerzige
Osram-Azo-
Lampen
Besonders schönes weisses Licht
Kleine Form



Diese Anordnung tritt mit dem 2. Oktober d. J.
in, den 8. September 1916.
Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
In Vertretung:
Freiherr von Falkenhäusen.
Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Drews.

Montabaur, den 18. September 1916.
veröffentlicht mit Bezug auf die im Kreisblatt
bekanntgegebene Verordnung über die Regelung
des Pferdeverkehrs vom 21. August 1916.
Der Königl. Landrat: Vertuch.

Freigabe von Hafer für die Tierhalter.
Kriegsernährungsamt gibt bekannt:

Da die Haferernte zum größten Teil eingebracht
ist, so ist es möglich geworden, die Bekanntmachung vom 19.
1916, durch welche die Festsetzung der Hafermengen
für die Zeit bis zum 1. September 1916 ausgedehnt
wurde, auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1916
auszudehnen. Den Unternehmern
landwirtschaftlicher Betriebe wird dadurch eine erheblich
größere Verwendung an Hafer zur Verfütterung während
der Herbstfeldbestellungsarbeiten ermöglicht, da
mehr verfütterte Quantum im November und
Dezember einsparen können. Die Hafermengen, welche
den Tierhaltern in der Zeit vom 1. September bis 31.
Dezember 1916 aus ihren Vorräten verfüttern dürfen,
sind wie folgt bestimmt:
Hafer von Einhufern: 5 1/2 Zentner für jeden Einhufer;
Hafer von Zuchtbullen: 3 Zentner an jeden Zucht-
bullen, für den die Genehmigung der zuständigen
Behörde zur Haferfütterung erteilt wird;
Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeits-
ochsen halten: 3 Zentner an jeden Arbeitsochsen.
Die Bestimmung, wonach sich diese Mengen, wenn die
Hafer, Zuchtbullen und Arbeitsochsen nicht während
des ganzen Zeitraums gehalten werden oder wenn für
den ganzen Zeitraum erteilt wird, für jeden fehlenden
Pfund ermäßigen, wurde unverändert auf den
31. Dezember 1916 erstreckt.
Für das Jahr 1917 bis zur neuen Ernte freizu-
gebende Menge läßt sich erst angeben, wenn der Heeres-
und das Erntergebnis genauer feststehen werden.
Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Besitzern
von Pferden und Arbeitsochsen, welche keinen Hafer be-
sitzen und Hafer selbst nicht geerntet haben, für jedes
Pferd 5 1/2 Zentner und für jeden Arbeitsochsen 3 Zentner
zum Kauf freizugeben.
Über die freigegebenen Hafermengen ist mit bis zum
1. Oktober d. J. eine Nachweisung nach folgendem
Formular einzureichen.

(Name der Gemeinde)

Name des Besitzers	Freigabe von Hafer für wieviel Arbeits- wieviel Pferde ochsen Ztr.

Ort, Datum, Unterschrift.
Montabaur, den 16. September 1916.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Vertuch.

Montabaur, den 17. September 1916.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Nach der Bekanntmachung über Beschlagnahme und
Verkauf für Fahrradbereifung (Einschränkung des
Verkehrs) vom 12. Juli 1916 Nr. V. I. 354/6. 16.
ist die freiwillige Ablieferung von Fahrradbereifung
an die festgesetzten Preise an die Kommunal-
behörden bezogen. Deren Sammelstellen bis zum 15. September
1916 geschlossen worden. Wie aus den Ablieferungslisten
ersichtlich ist, liegt die Zahl der gegen
freiwillig abgelieferten Bereifungen weit hinter
den Erwartungen zurück.

Die Ursachen sind darauf zurückzuführen, daß die Be-
schlagnahme und die Pflicht der freiwilligen Ablieferung
nicht oft genug in den Gemeinden bekannt gemacht
worden ist.

Es wird daher die Frist zur freiwilligen Abgabe gegen
Bezahlung bis zum 1. Oktober 1916 verlängert.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die bis einsch-
den 15. September d. J. abgegebenen Fahrradbereifun-
gen bis zum 25. d. Mts. hierher einzusenden. Ich
mache nochmals darauf aufmerksam, daß sämtliche Stücke
mit Schilder zu versehen und sowohl die Decken als auch
die Schläuche nach den in meiner Kreisblattverfügung vom
30. v. Mts., Kreisblatt Nr. 138 näher bezeichneten Klassen
zu sortieren und daß schließlich die Klassen a bis c nur
mit Ventilen abgeliefert sind. Die Klasse d ist ge-
trennt zu verpacken und getrennt einzusenden. Es empfiehlt
sich, die Bereifungen in eine Holzkiste, die in vier Fächer ge-
teilt ist, zur Ablieferung zu bringen.

Außer den bereits übersandten Schildern gehen den
Herren Bürgermeistern in den nächsten Tagen weitere
Schilder zu. Sollte der Bedarf dadurch noch nicht gedeckt
sein, dann ersuche ich weitere Schilder anzufordern. Jeden-
falls hat die Ablieferung nicht früher zu erfolgen, als
bis sämtliche Stücke vorschriftsmäßig mit Schilder ver-
sehen sind. Unvorschriftsmäßig verpackte und bearbeitete
Bereifungen werde ich zur Umarbeitung zurückweisen lassen.

Schließlich ersuche ich, die Bevölkerung auch darauf
hinzuweisen, daß die abgelieferte Fahrradbereifung der
Klasse a bis c nicht vernichtet, oder als Altgummi durch
Umarbeitung verarbeitet, sondern, daß sie ausgebessert
den Bevölkerungskreisen wieder zur Verfügung gestellt
wird, die aus Berufs- oder anderen Rücksichten die Er-
laubnis zur Weiterbenutzung des Fahrrades erhalten haben.

Der Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 16. September 1916.
An die Herren Bürgermeister.

Durch Annahme eines Ortsstatuts haben nachstehende
Gemeinden eine obligatorische ländliche Fortbildungsschule
eingeführt und zwar: Alsbach, Bannberscheid, Bannbach,
Boden, Breitenau, Caan, Cadenbach, Dessen, Dernbach,
Ebernhahn, Elgendorf, Eitelborn, Ellenhausen, Ettersdorf,
Eschelsbach, Freilingen, Freirachdorf, Gackenbach, Grenzau,
Hartenfels, Herfchbach, Hilgert, Hilscheid, Horbach, Hübgingen,
Hundsorf, Kammerforst, Marienhausen, Marienrachdorf,
Maroth, Marfain, Moschheim, Neuhäusel, Niederelbert,
Nordhofen, Oberelbert, Oberheid, Oesingen, Quirnbach,
Räckerloth, Schenkelberg, Selters, Sessenbach, Sessenhausen,
Siershahn, Steinen, Stromberg, Vielbach, Welschendorf,
Wirges, Wirscheid, Wittgert und Wölselrödingen.

Die Herren Bürgermeister haben nunmehr dafür Sorge
zu tragen, daß gleich nach den Herbstferien mit dem Unter-
richt begonnen wird.

Ein Ausfall des Unterrichts kann nur unter ganz triftigen
Gründen stattfinden, die bei mir geltend zu machen sind.

Sie wollen sich mit dem Schulvorstand ins Einvernehmen
setzen und Hand in Hand mit diesem die Festsetzung der
Unterrichtszeit und Tage, sowie den durchzunehmenden Stoff
durchberaten. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß
der Beginn des Unterrichts so früh wie irgend angängig
gelegt wird, jedenfalls soll er möglichst nicht über 9 Uhr
abends hinausgehen und daß auch, wenn möglich dem Turnen
und den Jugendspielen Rechnung getragen wird. Schüler,
welche auf auswärtige Arbeit gehen, haben ihre Arbeitgeber
um rechtzeitige Entlassung an den Schultagen, wozu dieselben
verpflichtet sind, zu bitten.

Ferner ersuche ich die Herren Bürgermeister der übrigen
Ortschaften des Kreises, die noch kein Ortsstatut angenommen
haben, ebenfalls dafür zu sorgen, daß auch in ihren Gemeinden
ländlicher Fortbildungsschulunterricht abgehalten wird. Ueber
die Einführung eines Ortsstatuts ist evtl. zu beschließen und
mir dieser Beschluß vorzulegen.

Binnen 10 Tagen wollen Sie mir Ihren Bericht vorlegen
und dabei gleichzeitig angeben:

1. Schulbeginn,
2. die Unterrichtszeit (Tag und Stunden),
3. den Namen des Lehrers, der den Unterricht erteilt.

Der Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 15. September 1916.

Oeffentliche Versammlung.

Am Sonntag, den 24. September 1916, nachmittags
4 1/2 Uhr, wird im großen Saal des „Deutschen Hofes“
in Montabaur ein Vortrag über die Bedeutung der
5. Kriegsanleihe durch einen von mir gewonnenen
Wanderredner gehalten werden.

Jedermann ist herzlich eingeladen.

Der Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 10. September 1916.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Erstattung der Anzeigen über eingetretene Be-
triebsveränderungen (Personenwechsel, Betriebseinstellun-
gen, Eröffnungen und Veränderungen) wird Ihnen in den
nächsten Tagen das erforderliche Formular zugehen.

Sie haben darin unter protokollarischer Vernehmung
der in Betracht kommenden Betriebsunternehmer alle die
in Ihren Gemeinden seit Oktober 1915 bis zum Schlusse
dieses Monats vorkommenden vorstehend bezeichneten
Veränderungen einzutragen und die Nachweisung bis
spätestens den 1. Oktober d. J. hierher einzu-
senden. Die Nachweisungen sind äußerst sorgfältig auf-
zustellen, damit Rückfragen nicht notwendig werden. Ins-
besondere wollen die Herren Bürgermeister darauf achten,
daß sich Zu- und Abgänge decken. Abweichungen sind
besonders zu erläutern. Wenn sich unter den zur An-
meldung gebrachten Veränderungen Grundstücke befinden,
die sich auf mehrere Gemeindebezirke erstrecken, so sind sie
bei derjenigen Gemeinde mitzuverlangen, in der sich die
Wirtschaftsgebäude befinden. Dasselbe gilt auch, wenn
einzelne Grundstücke in anderen Kreisen oder Provinzen
belegen sind (§§ 962/966 der Reichsversicherungsordnung
und Entscheidung des Reichsversicherungsamts in den
Amtl. Nachrichten von 1907 Seite 474, Ziffer 2197).

Außerdem wird auf die Bestimmung im § 33 Abs. 4
der Genossenschaftsordnung besonders aufmerksam gemacht,
wonach Änderungen im Kataster, welche bis einsch-
der ersten Oktoberwoche zur Anmeldung gelangen, mit dem
1. Januar des laufenden Jahres, während solche Ände-
rungen, welche erst später angemeldet werden, mit dem
1. Januar des nächstfolgenden Jahres in Wirksamkeit treten.
In Spalte 10. Nr. 1. ersuche ich die Nr. einzutragen,
unter der der betr. Betriebsunternehmer in das Unter-
nehmerverzeichnis eingetragen steht.

Der Vorsitzende
der Sektion Montabaur der Hessen-Rassauischen
landwirtschaftlichen Berufsvereinschaft:
Vertuch.

Vermischte Nachrichten.

* Ueber die Beziehungen Hollands und Däne-
marks zu Deutschland laufen in der Öffentlichkeit
wieder einmal allerlei beunruhigende Gerüchte um. Wir
haben bei früherer Gelegenheit schon einmal darauf hin-
gewiesen, daß es sich bei der Verbreitung dieser abnormen
Gerüchte ganz zweifellos um eine Tätigkeit feindlicher
Agenten handelt, die darauf ausgehen, die Stimmung bei
uns zu beeinflussen und zwar besonders mit Rücksicht auf
die neue Kriegsanleihe. Wir können gegenüber allen der-
artigen Gerüchten auf das Bestimmteste versichern, daß
sie jeder tatsächlichen Unterlage entbehren. Die Beziehungen
Deutschlands zu beiden Ländern sind durchaus gute, und
zu irgend welcher Beunruhigung liegt nicht der mindeste
Anlaß vor. Ebensowenig zu der Annahme, daß sich in
absehbarer Zeit in den friedlichen Beziehungen dieser
Länder etwas ändern könne.

Einsturz einer Talsperre im Jhergebirge.

Reichenberg i. S., 18. Sept. Gestern in den ersten
Abendstunden ist über die Umgebung der Talsperre der
Weißen Döffe im Jhergebirge ein namenloses Unglück
hereingebrochen. Die Talsperre, dieses Staubecken,
ist auf bisher unaufgeklärte Weise geborsten, und in
wenigen Minuten ergossen sich die ganzen Wassermengen
dieser größten Talsperre des Jhergebirges über die an den
Ufern der Weißen Döffe gelegenen Ortschaften Tiefenbach,
Schumburg, Untertannwald, Jwarow und Großhammer
und auch das um Turnau gelegene Ufergelände wurde
dadurch von einer großen Ueberschwemmung heimgesucht.
Auch in Eisenbrod ist schwerer Schaden angerichtet worden.
Viele Menschen sind spurlos verschwunden. Einzelheiten
fehlen noch.

Aus Gablonz wird weiter gemeldet: Die Talsperre
der Weißen Döffe ist auf einer Länge von 80 Metern, die
Krone in einer Tiefe von 20 Metern geborsten. Die
gewaltigen Wassermengen ergossen sich mit furchtbarer
Gewalt in die Tiefe. Sie rissen, soweit bis jetzt festgestellt
ist, viele Glasschlafereien mit sich und führten große
Baummassen zu Tale. Mehrere Menschenleben sind zu be-
klagen. Die Baummassen stauen sich an dem Flußufer
und den Landstraßen. Sämtliche Brücken, soweit sie nicht
weggerissen sind, sind unterwaschen und drohen mit dem
Einsturz. Der Schaden ist unabsehbar.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich
am Vaterlande!

Das sicherste Staatspapier der Welt

ist die deutsche Kriegsanleihe. — Sie trägt hohe Zinsen und ist
(auch als Zwischenschein) jederzeit veräußlich und beleihbar. Die Steuerkraft des
deutschen Volkes, das Vermögen sämtlicher Bundesstaaten sowie des Reiches
selbst haften für sie.

Lokales und Provinzielles.

Montabaur, 20. Sept. (Wohltätigkeitsveranstaltung.) Das am Sonntag, den 17. d. Mts. im Gartenfaale des Herrn Leo vom Ende zum Besten des Roten Kreuzes veranstaltete Wohltätigkeitskonzert hatte sich eines zahlreichen Besuches von hier und auswärts zu erfreuen. Die gesanglichen Leistungen der Herzoglichen Hofopernsängerin Frau Elsa Rehkopf-Westendorff aus Wiesbaden sind schon im Vorjahre anlässlich einer Konzertveranstaltung des hiesigen Vaterländischen Frauenvereins gebührend gewürdigt worden. Auch diesmal fand die Künstlerin sehr warmen Beifall. Die Künstlerin hatte in Herrn Paul Fischer aus Wiesbaden eine vortreffliche stil- und empfindungsvollen Begleiter. Herr Fischer fand mit seinen Klaviervorträgen den wärmsten Beifall der Anwesenden. Die „Verceuse“ von Chopin war eine Perlenkette technischer Kostbarkeiten: ein einfach schematisches Gebilde bewegt sich in 17 Variationen über einem ununterbrochen dieselbe Bewegung wiederholenden Bass. F. Bizet's „Tarantella“ stellte an die geistigen und technischen Fähigkeiten des Künstlers die höchsten Anforderungen. Mit Leichtigkeit überwand er die technischen Schwierigkeiten der Komposition, die sich zuweilen zu einem Rantenwerk technischer Passagen, Triller und Verzierungen verdichteten. Herr Rehkopf, Königl. Hofopernsänger aus Wiesbaden erzielte mit seinen „Liedern zur Laute“ und den zwei heiteren Liedern verdienten Erfolg. In den Duetten fügte sich der sympathische Bariton des Sängers der Partie der Sängerin angemessen ein. Was aber die Auswahl der „Rezitationen“ betrifft, so scheint der Herr „Rezitator“ das hiesige Publikum bezüglich der Geschmacksrichtung sehr gering einzuschätzen, daß er nicht davor zurückschreckt, mit Darbietungen aufzuwarten, die einen feinsühlenden Menschen — ganz gelinde gesagt — in Verlegenheit bringen. Schade, daß der Eindruck der gesanglichen und pianistischen Leistungen durch diese „Entgleisungen“ heruntergewürdigt wurde.

Montabaur, 19. Sept. Seminar und Präparanden-Anstalt haben bis jetzt schon über 110 000 Mark Kriegsanleihe zusammengebracht. Der Betrag wird sich voraussichtlich noch erhöhen.

Montabaur, 20. Sept. Auf dem Gauturnfest in Rüdesheim am Sonntag, den 17. Sept. er. errang Turner Franz Jutra-Montabaur 3. Pt. in Hochheim a. M. unter sehr starker Konkurrenz im vierten Kampf in der Oberstufe den 5. Preis mit 71 Punkten.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 18. September 1916. (Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die gewaltige Sommeschlacht führte auf 45 Kilometer Front von Thiepval bis südlich von Verdunville zu äußerst erbitterten Kämpfen, die nördlich der Somme zu unseren Gunsten entschieden sind, u. die südlich des Flusses die Aufgabe völlig eingeebener Stellungsteile zwischen Barleux und Verdunville mit den Dörfern Berny und Denicourt zur Folge hatten.

Unsere tapferen Truppen haben glänzende Beweise ihrer unerschütterlichen Ausdauer und Opferfreudigkeit geliefert; ganz besonders zeichnete sich das Westfälische Infanterie-Regiment Nr. 13 südlich von Bouhavesnes aus.

Starke feindliche Luftgeschwader warfen sich unsere Flieger entgegen und schossen in siegreichen Gefechten 10 Flugzeuge ab.

Front des deutschen Kronprinzen.

Zeitweise lebhafter Feuerkampf im Maasgebiet. Westlich von Fleury vorgehende feindliche Abteilungen wurden zur Umkehr gezwungen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Westlich von Lud verhierten wir durch unser wirkungsvolles Sperrfeuer ein erneutes Vorbrechen des Feindes aus seinen Sturmstellungen gegen die Truppen des Generals von Marwitz.

Es kam nur nördlich von Zelwów zu einem schwachen Angriff, der leicht abgewiesen wurde.

Viele Tausende gefallener Russen bedecken das Kampffeld vom 16. Sept.

Zwischen dem Sereth und der Strypa endeten die wiederholten russischen Angriffe auf die Truppen des Generals von Eben mit einem in gleicher Weise verlustreichen völligen Mißerfolg wie am vorhergehenden Tage.

Heeresfront des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

In schweren Kämpfen haben sich türkische Truppen, unterstützt durch die ihnen verbündeten Kameraden, westlich der Flota-Lipa der Angriffe des überlegenen Gegners erfolgreich erwehrt.

Eingedrungene feindliche Abteilungen sind wieder geworfen.

Deutsche Truppen unter dem Befehl des Generals von Gerok traten beiderseits der Najarowla zum Gegenstoß an, dem die Russen nicht standzuhalten vermochten.

Wir haben den größten Teil des vorgestern verlorenen Bodens wieder in der Hand.

Abgesehen von den hohen blutigen Verlusten hat der Feind

über 3500 Gefangene und 60 Maschinengewehre eingebüßt.

In den Karpathen sind russische Angriffe abgeschlagen.

In Siebenbürgen sind östlich von Söding (Hatzeg) neue, für uns günstige Kämpfe im Gange.

Wir nahmen unter anderem 7 Geschütze.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Nach dreitägigem Rückzuge vor den verfolgenden verbündeten Truppen haben die geschlagenen Russen und Rumänen in einer vorbereiteten Stellung in der allgemeinen Linie Rasowa-Cobadinu-Tuzla bei neu herbeigeführten Truppen Aufnahme gefunden.

Deutsche Bataillone sind längs der Donau südlich von Rasowa bereits bis zur feindlichen Artillerie durchgestoßen, haben 5 Geschütze erbeutet und Gegenangriffe abgewiesen.

Mazedonische Front.

Mehrfache vereinzelte Angriffe des Gegners an der Front zwischen dem Prespa-See und dem Wardar blieben ergebnislos.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 19. Sept. 1916. (Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

Im Somme-Gebiet unter Einfluß schlechter Witterung keine größere Kampfhandlung. Die Artillerietätigkeit war gleichwohl teilweise sehr heftig.

Westlich von Ginchy und von Combles überließen wir einige vollkommen zusammengeschossene Gräben dem Gegner und schlugen Teilangriffe bei Vellon und Verdunville ab.

Front des Deutschen Kronprinzen.

Links der Maas gelangte ein französischer Angriff am Westhange des „Toten Mannes“ vorübergehend in einen unserer Gräben.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Deutsche und österreichisch-ungarische Truppen des Generals von Bernhadi stürmten unter Führung des Generalleutnants Clausius den stark befestigten russischen Brückenkopf nördlich von Jarecze (am Stochod) und verfolgten den Feind bis auf das Ostufer.

31 Offiziere, 2511 Mann u. 17 Maschinengewehre sind in unsere Hand gefallen.

Bei Berepelniki (zwischen Sereth und Strypa) nahm eine deutsche Jäger-Patrouille 2 Offiziere und 80 Mann gefangen.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl. Der Gegenangriff an der Najarowla brachte uns weitere Erfolge.

Die Zahl der Gefangenen ist auf mehr als 4200 gestiegen.

In den Karpathen von Smotrec bis in die Gegend von Kirlibaba lebhafteste Kämpfe. Verschiedene starke russische Angriffe sind zurückgeschlagen.

Im Rudowa-Gebiet erlangte der Gegner kleine Vorteile.

Beiderseits von Dorna-Batra erlitten Russen und Rumänen bei vergeblichen Sturmversuchen schwere Verluste.

In Siebenbürgen sind die Rumänen südöstlich von Söding (Hatzeg) durch Truppen des Generalleutnants von Siabab geschlagen. Sie werden verfolgt.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

In die gestern berichtete russisch-rumänische Stellung sind die verbündeten Truppen an mehreren Stellen eingedrungen.

Mazedonische Front.

Im Becken von Florina haben sich neue Kämpfe entwickelt.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Fischverkauf am Donnerstag, den 21. dieses Monats, vormittags 9 Uhr findet nicht statt. Näheres wird noch bekannt gegeben.

Montabaur, den 20. September 1916.

Der Bürgermeister: J. W.: Winter.

Nachruf!



Den Heldentod fürs Vaterland starb am 12. September

Herr Postassistent

Josef Reichwein,

Signallist bei einem Infanterie-Regiment.

Wir beklagen in dem Dahingegangenen, der bis zum Ausbruch des Krieges hieselbst beschäftigt war, einen tüchtigen und pflichttreuen Mitarbeiter und Vorgesetzten, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Der Vorsteher,
die Beamten und Unterbeamten
des Kaiserlichen Postamts
Montabaur.

Von der Reise zurück.

Dr. med. Fellenz

Reuwied, Heddesdorferstr. 12.

Spezialarzt für Ohren-,

Nasen- und Halsleiden.

Sprechstunden: M. 10—1/2 12,

N. 1/3—4, Sonntags 1/2 9

—1/2 10. Telefon 118.

Zurückgekehrt.

Dr. Kreisch

Spezialarzt für

Frauenleiden.

Coblenz.

Frisch eingetroffen:

Heringe,

Rollmöps,

Bismardheringe,

Seefisch in Gelee

und Rauchfisch.

Conjungegeschäft Selters.

3 Kaninchen

zu verkaufen.

Joseph Dahlem,

Eigenborn.

Schöne

2—3 Zimmerwohnung

mit elektr. Licht, von Familie mit einem Kind zum 1. Jan. gesucht. Schriftl. Offerten mit Preisangabe an die Geschäftsst. d. Bl. (Nr. 104).

Kaufe

Elektromotoren,

sowie jeden Posten neue und gebrauchte Treibriemen,

Isol. Kupferleitungen.

A. Stodhanjen, sen.,

techn. Geschäft, Rehlem a. Rh.

Haarzöpfe

werden gut u. billig angefertigt.

Frau Stolz, Montabaur,

Großer Markt 6.

In meiner

dreherei werden für

Nachtschicht noch ein

militärfreier

Arbeiter

bei lohnender Arbeit

eingestellt.

Westfälische

Eisengießerei

Maschinenfabrik

Jos. Olig, Montabaur.

3-Zimmer-Wohnung

mit Küche, elektr. Licht,

Zubehör zu vermieten.

Dieselbst ist auch ein

Wohn- u. Schlafplatz

zu vermieten.

Kirchstraße

Suche zum 1. Oktob.

besseres Hausmädchen

welches auch kochen

Frau Rosenow

Silberstraße

Carbid-

Carbid-

Lampen

Hanni Müller

Montabaur.

Bahnhofstr. 15, Tel.

Mutterlo

(Bahnhofstr.) zu verkauf.

Relchior Gehl

Montabaur.

Die von Herrn Bachmann

Harms innegehabte

4-Zimmer-Wohnung

ist p. 1. Januar andernfalls

zu vermieten.

Näheres Gelbaderstraße